

(VkB1. 21/2007 S. 674)

**Nr. 174 Änderungen zu Teil B
des STCW-Codes**

Der Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat mehrere Rundschreiben im Hinblick auf Änderungen zu Teil B des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code) verabschiedet. Die Rundschreiben werden nachstehend in deutscher Übersetzung bekannt gemacht.

Bonn, den 09. Oktober 2007
6235.4/1-STCW

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Jürgen Göpel

Internationale Seeschiffahrts-Organisation

STCW6./Circ.5
30. Mai 2000

**INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN VON 1978
ÜBER NORMEN FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG
VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN
WACHDIENST VON SEELEUTEN**

**ÄNDERUNGEN ZU TEIL B DES CODES FÜR
DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON
BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN
WACHDIENST VON SEELEUTEN
(STCW-CODE)**

1 Auf seiner 72. Sitzung (17. bis 26. Mai 2000) nahm der Schiffssicherheitsausschuss folgende Änderungen zu Teil B des STCW-Codes an:

Abschnitt B-I/7

- 1 Der folgende neue Absatz 1 wird in Abschnitt B-I/7 eingefügt:

„Bei der Übermittlung von Informationen gemäß Artikel IV und Regel I/7 des Übereinkommens werden die Vertragsparteien aufgefordert, einen Index anzugeben, der konkret die Fundstelle der erforderlichen Information wie folgt angibt:

**Index der Unterlagen, die gemäß Artikel IV
und Regel I/7 des STCW-Übereinkommens
vorzulegen sind**

Artikel IV des STCW-Übereinkommens:

Fundstelle

- 1 Texte von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Vorschriften und Urkunden (Artikel IV(1)(a))
- 2 Einzelheiten über Studiengänge (Artikel IV(1)(b))
- 3 Innerstaatliche Prüfungen und sonstige Anforderungen (Artikel IV(1)(b))
- 4 Musterzeugnisse (Artikel IV(1)(c))

Abschnitt A-I/7 des STCW-Übereinkommens

- 5 Informationen über die staatliche Organisation (Abschnitt A-I/7, Absatz 2.1)
- 6 Erklärung der rechtlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen (Abschnitt A-I/7, Absatz 2.2)
- 7 Aussage über Schulung, Ausbildung, Prüfung, Befähigungsbewertung und Erteilung von Befähigungszeugnissen (Abschnitt A-I/7, Absatz 2.3)
- 8 Zusammenfassung der Kurse, Ausbildungsprogramme, Prüfungen und Bewertungen für jedes Befähigungszeugnis (Abschnitt A-I/7, Absatz 2.4)
- 9 Abriss über die Verfahren und Bedingungen für Genehmigungen, Beglaubigungen und Zulassungen (Abschnitt A-I/7, Absatz 2.5)

Fundstelle

- 10 Verzeichnis der erteilten Genehmigungen, Beglaubigungen und Zulassungen (Abschnitt A-I/7, Absatz 2.5)
- 11 Zusammenfassung der Verfahren zur Gewährung von Ausnahmegenehmigungen (Abschnitt A-I/7, Absatz 2.6)
- 12 Vergleich, durchgeführt gemäß Regel I/11 (Abschnitt A-I/7, Absatz 2.7)
- 13 Abriss über verbindliche Fort- und Weiterbildung (Abschnitt A-I/7, Absatz 2.7)
- 14 Beschreibung gleichwertiger Maßnahmen, die gemäß Artikel IX (Abschnitt A-I/7, Absatz 3.2) angenommen wurden
- 15 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Regel I/10 (Abschnitt A-I/7, Absatz 3.2)
- 16 Musterkopie der Dokumente für eine sichere Schiffsbesatzung, die gemäß Regel VII/1 (Abschnitt A-I/7, Absatz 3.2) auf Schiffen erteilt werden, die Seeleute beschäftigen, die Inhaber sonstiger Befähigungszeugnisse sind
- 17 Bericht über die Ergebnisse von Bewertungen, die nach Regel I/8 durchgeführt wurden und sonstiger Angaben bezüglich dieser Bewertungen (Abschnitt A-I/7, Absatz 4)

- 2 Der bisherige Wortlaut von Abschnitt B-I/7 wird Absatz 2.

Abschnitt B-I/9

- 3 Am Ende von Absatz 1 wird unter der Überschrift MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG UND ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN der folgende neue Satz angefügt:

„Die an der Erarbeitung medizinischer Untersuchungsverfahren für Seeleute Beteiligten sollten ebenfalls die in der ILO/WHO-Veröffentlichung „Richtlinien für die Durchführung von Seediens-tauglichkeitsuntersuchungen von Seeleuten vor dem Anmustern und für die Durchführung von regelmäßigen Untersuchungen während der Seefahrtzeit“ (ILO/WHO/D.2/1997) enthaltenen Anleitungen berücksichtigen.“

- 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„6 Da es keine international verbindlichen gesundheitlichen Anforderungen an Seeleute gibt, sollten die Vertragsparteien die in Tabelle B-I/9-1 angegebenen Mindestanforderungen für das Sehvermögen, die in Tabelle B-I/9-2 angegebenen Mindestanforderungen für das körperliche Leistungsvermögen und die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 7 bis 11 als Mindestanforderungen für den sicheren Betrieb von Schiffen beachten und über die Fälle, in denen vermindertes Sehvermögen oder vermindertes körperliches Leistungsvermögen zu Unfällen geführt hat, Bericht erstatten.“

- 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„7 Jede Verwaltung ist nach eigenem Ermessen ermächtigt, Abweichungen von jeder oder ei-

nen Verzicht auf jede der in den nachstehenden Tabellen B-I/9-1 und B-I/9-2 aufgeführten Anforderungen zu gewähren, und zwar auf der Grundlage der Einschätzung einer medizinischen Bewertung oder jeder anderen einschlägigen Information hinsichtlich der Anpassung des Einzelnen an seinen Zustand und der erwiesenen Fähigkeit, die ihm an Bord zugewiesenen Funktionen zufrieden stellend wahrzunehmen. Kommt eine Abweichung von oder ein Verzicht auf Anforderungen an das Sehvermögen in Betracht, bei der die mit Hilfsmitteln für Fernsicht erreichte Sehschärfe bei beiden Augen unterhalb der in Tabelle B-I/9-1 angegebenen Norm liegt, so sollte die mit Hilfsmitteln für Fernsicht erreichte Sehschärfe des besseren Auges mindestens 0,2 höher liegen als die angegebene Norm. Die ohne Hilfsmittel für Fernsicht erreichte Sehschärfe des besseren Auges sollte mindestens 0,1 betragen.“

- 6 In Absatz 10 werden die Wörter „in Bezug auf ihr Sehvermögen“ gestrichen.
- 7 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
„11 Ungeachtet dieser Vorschriften kann die Verwaltung höhere Normen als die in Tabelle B-I/9 oder Tabelle B-I/9-1 angegebenen Anforderungen setzen.“
- 8 Die bestehende Tabelle in Abschnitt B-I/9 wird Tabelle B-I/9-1.
- 9 Die folgende Tabelle B-I/9-2 wird nach Tabelle B-I/9-1 eingefügt:

„Tabelle B-I/9-2

Anleitungen zur Beurteilung der Mindestanforderungen an das körperliche Leistungsvermögen von Seeleuten bei Dienst Eintritt während der Dienstzeit ^{1,2,6}

AUFGABE AN BORD, FUNKTION, EREIGNIS ODER BEDINGUNG ³	ERFORDERLICHE KÖRPERLICHE LEISTUNGS-FÄHIGKEIT	EIN MEDIZINISCHER GUTACHTER SOLLTE BESTÄTIGEN, DASS DER BEWERBER ^{4,5}
routinemäßige Bewegungen auf rutschigen, unebenen und instabilen Oberflächen, Verletzungsgefahr	Halten des Gleichgewichts	keine Gleichgewichtsstörung hat
routinemäßiger Zugang zu den verschiedenen Schiffsebenen; Verfahren für den Notfall	Auf- und Absteigen senkrechter Leitern und Treppen	ohne Hilfe in der Lage ist, senkrechte Leitern und Treppen (Schrägleitern) auf- und abzu-steigen
routinemäßige Bewegung zwischen den Schiffsräumen und -abteilungen; Verfahren für den Notfall	Übersteigen von Säulen (z. B. bis zu einer Höhe von 60 cm)	ohne Hilfe in der Lage ist, eine hohen Türschweller (Süill) zu übersteigen

AUFGABE AN BORD, FUNKTION, EREIGNIS ODER BEDINGUNG ³	ERFORDERLICHE KÖRPERLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	EIN MEDIZINISCHER GUTACHTER SOLLTE BESTÄTIGEN, DASS DER BEWERBER ^{4,5}
Öffnen und Schließen wasserdichter Türen; Bedienung von Anlasssystemen, Öffnen und Schließen von Schiebern, Bedienung der Leitungen, Gebrauch von Handwerkzeugen (z. B. Schraubenschlüssel, Brandaxt, Ventilschlüssel, Hammer, Schraubenzieher, Zange)	Betätigung mechanischer Vorrichtungen (Hand- und Fingerfertigkeit sowie Kraft)	in der Lage ist, verschiedene üblicherweise an Bord befindliche Werkzeuge zu greifen, hochzuheben und zu handhaben; die Hände und Arme zu bewegen, um Schieber in horizontaler und vertikaler Richtung zu öffnen und zu schließen; Handgelenke zu drehen, um Griffe zu bedienen
Zugang zu allen Schiffsräumen, Gebrauch von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen; Verfahren für den Notfall müssen unverzüglich befolgt werden, einschließlich dem Anlegen von Rettungswesten oder Wetzschutzkleidung	Behände Bewegungen	keine Beeinträchtigung oder Krankheit hat, die ihn/sie an normalen Bewegungen oder körperlichen Aktivitäten hindern könnte
Handhabung der Schiffsmaterialien, Gebrauch von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, Bedienung der Leitungen, Befolgung der Verfahren für den Notfall	Hochheben, Ziehen, Schieben oder Tragen einer Last	keine Beeinträchtigung oder Krankheit hat, die ihn/sie an normalen Bewegungen oder körperlichen Aktivitäten hindern könnte
Lagerräume in Überkopfhöhe; Öffnen und Schließen der Klappen	Tätigkeit in Überschulterhöhe	keine Beeinträchtigung oder Krankheit hat, die ihn/sie an normalen Bewegungen oder körperlichen Aktivitäten hindern könnte
Allgemeine Wartung des Schiffes, Verfahren für den Notfall einschließlich Lecksicherung	Hocken (Beugen der Knie) Knien: (Absetzen der Knie am Boden) Beugen: (Abbeugen in der Taille)	keine Beeinträchtigung oder Krankheit hat, die ihn/sie an normalen Bewegungen oder körperlichen Aktivitäten hindern könnte
Verfahren für den Notfall, einschließlich Flucht aus rauchgefüllten Räumen	Kriechen (Fähigkeit, den Körper auf Händen und Füßen zu bewegen) Fühlen (Fähigkeit zum Anfassen oder Berühren, um Temperaturunterschiede zu untersuchen und zu ermitteln)	keine Beeinträchtigung oder Krankheit hat, die ihn/sie an normalen Bewegungen oder körperlichen Aktivitäten hindern könnte
Mindestens 4 Stunden lang Wache gehen	Stehen und Gehen über längere Zeiträume hinweg	in der Lage ist, über längere Zeiträume hinweg zu stehen und zu gehen

AUFGABE AN BORD, FUNKTION, EREIGNIS ODER BEDINGUNG ³	ERFORDERLICHE KÖRPERLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	EIN MEDIZINISCHER GUTACHTER SOLLTE BESTÄTIGEN, DASS DER BEWERBER ^{4,5}
Zugang zu Zwischenräumen, Befolgung der Verfahren für den Notfall	Arbeiten in engen Räumen und Einstieg durch verengte Öffnungen (z.B. 60 cm x 60 cm)	keine Beeinträchtigung oder Krankheit hat, die ihn/sie an normalen Bewegungen oder körperlichen Aktivitäten hindern könnte
Reaktion auf visuellen Alarm, Warnungen und Anweisungen; Verfahren für den Notfall	Erkennen eines Gegenstands oder einer Form auf eine bestimmte Entfernung	die von der zuständigen Behörde festgelegten Vorgaben für das Sehvermögen erfüllt
Reaktion auf akustischen Alarm und Anweisungen, Verfahren für den Notfall	Hören eines bestimmten Geräuschs (db) auf einer bestimmten Frequenz	die von der zuständigen Behörde festgelegten Vorgaben für das Hörvermögen erfüllt
Mündliche Berichterstattung oder Hinweis auf verdächtige Umstände oder Umstände eines Notfalls	Beschreibung der unmittelbaren Umgebung und Aktivitäten, klare Betonung der Wörter	in der Lage ist, ein normales Gespräch zu führen

Anmerkungen:

- Die vorstehende Tabelle beschreibt (a) übliche Aufgaben, Funktionen, Ereignisse oder Bedingungen an Bord eines Schiffes, (b) die entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit, die für die Sicherheit von Seeleuten, die an Bord von Seeschiffen leben und arbeiten als erforderlich angesehen wird, und (c) Anleitungen zur Beurteilung der entsprechenden körperlichen Leistungsfähigkeit. Bei der Erarbeitung von Normen für die gesundheitliche Tauglichkeit sollten die Verwaltungen die körperliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen.**
- Diese Tabelle deckt nicht alle möglichen Bedingungen an Bord von Schiffen oder möglicherweise von der Berufsausübung ausschließende gesundheitliche Beeinträchtigungen ab; sie sollte daher lediglich als allgemeiner Leitfaden verwendet werden. Die Verwaltungen sollten die Kategorien der Seeleute festlegen, die sich einer Beurteilung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit für den Dienst auf Seeschiffen unterziehen müssen, wobei die Art der Tätigkeit an Bord des Schiffes, für die sie eingestellt werden, zu berücksichtigen ist. So wäre zum Beispiel die vollständige Anwendung dieser Richtlinien auf Unterhaltungskünstler, denen keine Tätigkeiten nach der Sicherheitsrolle zugewiesen werden, nicht angebracht. Ebenso sind besondere Umstände in Einzelfällen sowie bekannte Risiken, die der Beschäftigung einer Person an Bord eines Schiffes entgegenstehen, sowie die Frage, inwieweit eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit an eine vorgegebene Situation angepasst werden kann, umfassend zu berücksichtigen.**
- Der Begriff „Verfahren für den Notfall“, der in dieser Tabelle verwendet wird, soll alle standardmäßigen Notfallmanöver umfassen, wie zum Beispiel**

das Verlassen des Schiffes und Brandbekämpfung sowie die grundlegenden Verfahren, die von allen Seeleuten zur Erhöhung ihrer persönlichen Überlebenschancen zu befolgen sind, um Situationen zu vermeiden, in denen besondere Hilfeleistungen anderer Besatzungsmitglieder erforderlich wären.

4. Der Begriff „Hilfeleistung“ bedeutet den Einsatz einer weiteren Person zur Durchführung der Aufgabe.
5. Im Zweifelsfall sollte der medizinische Gutachter den Grad oder die Schwere einer von der Tätigkeit ausschließenden Beeinträchtigung durch objektive Prüfungen, wann immer entsprechende Prüfungen durchgeführt werden können, quantifizieren, oder der Bewerber sollte zur weiteren Beurteilung an eine andere Stelle verwiesen werden.
6. Das IAO-Übereinkommen über Medizinische Untersuchung der Seeleute, 1946 (Nr. 73) sieht *unter anderem* vor, dass Regelungen getroffen werden sollen, die es Personen, denen nach der Untersuchung kein Zeugnis erteilt wurde, ermöglichen, eine Untersuchung bei einem medizinischen Gutachter oder Gutachtern zu beantragen, die unabhängig von der Reederei oder sämtlichen Organisationen von Reedereien oder Seeleuten sind.“

- 10 Nach Absatz 14 werden folgende Absätze 15 und 16 eingefügt:

„Erstellung einer Datenbank zur Registrierung von Befähigungszeugnissen

- 15 Bei der Umsetzung der Bestimmung in Regel I/9 Absatz 4.1 des überarbeiteten STCW-Übereinkommens zur Unterhaltung eines Registers von Befähigungszeugnissen und Vermerken ist keine **standardmäßige** Datenbank erforderlich, sofern alle einschlägigen Angaben gemäß Regel I/9 aufgezeichnet werden und verfügbar sind.

- 16 Folgende Angaben sind gemäß Regel I/9 entweder in Papierform oder elektronisch zu verzeichnen und zur Verfügung zu stellen:

.1 Status des Befähigungszeugnisses

Gültig
Aufgehoben
Annulliert
Verloren gemeldet
Vernichtet

wobei Änderungen am Status zusammen mit dem Datum dieser Änderungen zu verzeichnen sind.

.2 Angaben im Befähigungszeugnis

Name des Seemanns
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit
Geschlecht
Vorzugsweise ein Lichtbild
Entsprechende Dokumentennummer
Ausstellungsdatum
Ablaufdatum
Datum der letzten Erneuerung
Angaben zu Ausnahmegenehmigung(en)

.3 Angaben zur Befähigung

Befähigungsnormen nach STCW (z. B. Regel II/I)
Leistungsfähigkeit
Funktion
Verantwortungsebene
Vermerke
Einschränkungen

.4 Medizinische Angaben

Datum der Ausstellung des letzten gesundheitlichen Befähigungszeugnisses oder Erneuerung des entsprechenden Zeugnisses.“

- 11 Die folgende Tabelle B-I/9-3 nach der Tabelle B-I/9-2 angefügt:

„Tabelle B-I/9-3

VERZEICHNIS DER NACH DEM STCW-ÜBEREINKOMMEN ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSZEUGNISSE ODER SCHRIFTLICHEN NACHWEISE

Das nachstehende Verzeichnis erfasst alle im Übereinkommen enthaltenen Befähigungszeugnisse und schriftlichen Nachweise, die ihren Inhaber berechtigen, bestimmte Funktionen an Bord von Schiffen wahrzunehmen. Im Hinblick auf die Sprache und die Verfügbarkeit in der Originalform unterliegen die Befähigungszeugnisse den Bestimmungen in Regel I/2. Das Verzeichnis verweist ebenfalls auf die entsprechenden Regeln und Bestimmungen für Vermerke und Registrierung (Regel I/9).

Regeln	Befähigungszeugnis oder schriftlicher Nachweis (kurze Beschreibung)	Vermerk erforderlich	Registrierung erforderlich
II/1, II/2, II/3, III/1, III/2, III/3, IV/2, V/1, VII/2	entsprechendes Befähigungszeugnis für Kapitäne, Offiziere und Funkpersonal	ja	ja
II/4, III/4	befähigte Schiffsleute, die Mitglied der nautischen Wache oder Maschinenwache sind	nein	ja, soweit zutreffend
V/1	„Schiffsleute, die für bestimmte Aufgaben ... auf Tankschiffen eingeteilt sind“	nein	ja, soweit zutreffend
V/2	„Ausbildungsvorschriften für das Personal auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen“	nein	nein
V/3	„Ausbildungsvorschriften für das Personal auf Fahrgastschiffen mit Ausnahme von Ro-Ro-Fahrgastschiffen“	nein	nein
VI/2	„Befähigungszeugnis für Überlebensfahrzeuge, Bereitschaftsboote ... und schnelle Bereitschaftsboote“	nein	nein
VI/3	„Ausbildung in fortschrittlicher Brandbekämpfung“	nein	nein
VI/4	„Ausbildung für medizinische Erste Hilfe und medizinische Fürsorge“	nein	nein

”

Abschnitt B-I/10

12 Der folgende Absatz wird eingefügt:

„Ausbildungsmaßnahmen, die nach dem STCW-Übereinkommen durchgeführt wurden und nicht zur Erteilung eines entsprechenden Zeugnisses führen, und über die die von einer Vertragspartei vorgelegten Angaben vom Schiffssicherheitsausschuss als vollständige und uneingeschränkte Umsetzung des Übereinkommens gemäß Regel I/7 Absatz 2 angesehen werden, können von den anderen Vertragsparteien als in Übereinstimmung mit den dort enthaltenen einschlägigen Ausbildungsanforderungen anerkannt werden.“

Abschnitt B-I/11

13 Die folgende neue Tabelle B-I/11 wird hinzugefügt:

„Tabelle B-I/11

TABELLE ÜBER UNTERSCHIEDE BEI DEN ANFORDERUNGEN AN DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN ZWISCHEN DEM STCW-ÜBEREINKOMMEN VON 1978 UND DEM STCW-ÜBEREINKOMMEN VON 1995

Befähigungszeugnis oder Ausbildung	Anforderungen an das Befähigungszeugnis nach STCW 78	Befähigungszeugnis nach STCW 95					
		Anforderungen	Änderungen gelten für	Daten der Umsetzung	Befähigungszeugnis erforderlich	Erneuerung der Ausbildung erforderlich ¹	Erneuerung des Befähigungszeugnisses erforderlich ²
Befähigungszeugnis für Kapitän und nautischen Schiffsoffizier	Regel II/2 bis II/5	Regel II/1 bis II/3 + Kapitel IV	Kapitäne und Offiziere mit Befähigungszeugnissen nach STCW 78 und STCW 95		ja	ja, oder Dienst. Aktualisierung soweit zutreffend für Personen mit Befähigungszeugnissen nach STCW 78 (abgeschlossen vor 2002)	ja
wachbefähigte Schiffsleute Deck	Regel II/6	Regel II/4	Schiffsleute mit Wachdienstpflichten		ja	nein	nein
Befähigungszeugnis für Leiter von Maschinenanlagen und technischen Schiffsoffizier	Regel III/2 bis III/5	Regel III/1 bis III/3	Leiter von Maschinenanlagen und technische Schiffsoffiziere mit Befähigungszeugnissen nach STCW 78 und STCW 95		ja	ja, oder Dienst. Aktualisierung soweit zutreffend für Personen mit Befähigungszeugnissen nach STCW 78 (abgeschlossen vor 2002)	ja
wachbefähigte Schiffsleute Maschine	Regel III/6		Schiffsleute mit Wachdienstpflichten nach STCW 78	derzeit in Kraft (bis 1. Februar 2002)	nein	nein	nein
		Regel III/4	Schiffsleute mit Wachdienstpflichten nach STCW 95		ja	nein	nein
Funkpersonal	Kapitel IV in geänderter Form GMDSS-Schiffe	Kapitel IV GMDSS-Schiffe	Funkpersonal auf GMDSS-Schiffen (ebenfalls erforderlich nach Regeln II/1 und VI-II/1)		ja	ja, oder Dienst	ja
	Nicht-GMDSS-Schiffe	Nicht-GMDSS-Schiffe	Nicht-GMDSS-Schiffe laut VO Funk		ja, laut VO Funk	nein	nein

Befähigungszeugnis oder Ausbildung	Anforderungen an das Befähigungszeugnis nach STCW 78	Befähigungszeugnis nach STCW 95					
		Anforderungen	Änderungen gelten für	Daten der Umsetzung	Befähigungszeugnis erforderlich	Erneuerung der Ausbildung erforderlich ¹	Erneuerung des Befähigungszeugnisses erforderlich ²
Ausbildung für Personal auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen	keine	Regel V/2	Kapitän, Offiziere und sonstiges Personal auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen in der internationalen Fahrt	1. Februar 1997	Urkundennachweis	Auffrischkurs soweit zutreffend	Urkundennachweis erforderlich, soweit zutreffend
Ausbildung für Personal auf Fahrgastschiffen mit Ausnahme von Ro-Ro-Fahrgastschiffen	keine	Regel V/3	Kapitän, Offiziere und sonstiges Personal auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen in der internationalen Fahrt	1. Januar 1999	Urkundennachweis	Auffrischkurs soweit zutreffend	Urkundennachweis erforderlich, soweit zutreffend
Einarbeitung oder Unterweisung in Sicherheitsfragen	keine	Regel VI/1, Abschnitt A-VI/1, Absatz 1	alle Seeleute	1. Februar 1997	nein	nein	nein
			Kapitäne, Offiziere und Schiffsleute im Wachdienst	derzeit in Kraft	nein	nein	nein
Grundausbildung oder Unterweisung in Sicherheitsfragen	aufgeführt unter den Kapiteln II, III und IV		Kapitäne, Offiziere und Schiffsleute im Wachdienst	derzeit in Kraft (bis 1. Februar 2002)	nein	nein	nein
		Regel VI/1, Abschnitt A-VI/1, Absatz 2	Alle anderen Seeleute mit Pflichten im Bereich der Sicherheit und der Verhütung von Verschmutzung	1. Februar 1997	nein	nein	nein
Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote	Regel VI/1		Alle Seeleute, die ein Befähigungszeugnis erwerben müssen	derzeit in Kraft	ja	nein	nein
		Regel VI/2, Absatz 1	Jeder Bewerber um ein Befähigungszeugnis nach Regel VI/2 Absatz 2 oder nach dem Bestimmungen der Kapitel II und III nach STCW 1978	1. August 1998 für diejenigen, die die zugelassene Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben bis 1. Februar 2002	1 Entsprechendes Befähigungszeugnis nach Kapiteln II und III oder Kapitel VII, oder 2 Befähigungszeugnis nach Regel VI/1 des Übereinkommens von 1978, oder 3 Befähigungszeugnis nach Regel VI/2	nein	nein
Medizinische Erste Hilfe	Keine (ähnliche Anforderung unter Kapitel II für Kapitäne und Erste Offiziere)	Regel VI/4, Abschnitt A-VI/4, Absätze 1 bis 3	Personen, die für medizinische Erste Hilfe vorgesehen sind	1. Februar 1997 mit Ausnahme von Kapitänen und Ersten Offizieren	1 Befähigungszeugnis STCW 95 nach Kapitel II, III oder Kapitel VII, oder 2 besonderes Befähigungszeugnis, oder 3 Urkundennachweis nach Regel VI/4	nein	nein

Befähigungszeugnis oder Ausbildung	Anforderungen an das Befähigungszeugnis nach STCW 78	Befähigungszeugnis nach STCW 95					
		Anforderungen	Änderungen gelten für	Daten der Umsetzung	Befähigungszeugnis erforderlich	Erneuerung der Ausbildung erforderlich ¹	Erneuerung des Befähigungszeugnisses erforderlich ²
Verantwortung für medizinische Fürsorge an Bord von Schiffen	Regel II/2		Kapitäne und Erste Offiziere mit Befähigungszeugnissen nach STCW 78		entsprechendes Befähigungszeugnis nach STCW 78	nein	nein
		Regel VI/4 Absätze 2 und 3	Kapitäne und Erste Offiziere mit Befähigungszeugnissen nach STCW 78 (soweit für diese Aufgaben vorgesehen)	bis 1. Februar 2002	entsprechendes Befähigungszeugnis nach STCW 78	nein	nein
				nach Erteilung des Befähigungszeugnisses nach STCW 95	neues Befähigungszeugnis nach STCW 95	nein	nein
		Regel VI/4 Absätze 2 und 3	Die Personen, die für diese Aufgaben vorgesehen sind	1. Februar 1997	Besonderes Befähigungszeugnis oder schriftlicher Nachweis		
Anerkennung von Befähigungszeugnissen	nein	Regel I/10	von anderen Vertragsparteien erteiltes Befähigungszeugnis	1 Februar 2002 für Befähigungszeugnisse nach STCW 78 und Befähigungszeugnisse nach STCW 95, die an Seeleute ausgegeben werden, die vor dem 1. August 1998 zugelassene Ausbildungsprogramme oder den Dienst auf Seeschiffen beginnen. 1. August 1998 für Befähigungszeugnisse nach STCW 95, die an Seeleute ausgegeben werden, die am oder nach dem 1. August 1998 zugelassene Ausbildungsprogramme oder den Dienst auf Seeschiffen beginnen.	Vermerk der anerkennenden Vertragspartei im entsprechenden Befähigungszeugnis der ausstellenden Vertragspartei	nein	ja, sowohl die ausstellende als auch die anerkennende Vertragspartei

Anmerkungen

¹ Die erforderliche Erneuerung der Ausbildung bedeutet entweder die Aktualisierung der vorhandenen Befähigungszeugnisse nach STCW 78 zur Anpassung an die Normen von 1995 oder die Teilnahme an einer spezifischen Ausbildungsmaßnahme oder dienstlichen Maßnahmen, damit die Befähigung zum Dienst auf Seeschiffen weiterhin gegeben ist.

² Die erforderliche Erneuerung des Befähigungszeugnisses bedeutet die Feststellung des Fortbestandes der beruflichen Befähigung.“

14 Der folgende Abschnitt B-V/d wird nach Abschnitt B-V/c angefügt:

„Anleitung bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des STCW-Übereinkommens auf bewegliche Offshore-Einheiten

- 1 Die Bestimmungen des STCW-Übereinkommens gelten für das seemännische Personal von beweglichen Offshore-Einheiten mit Eigenantrieb in Fahrt.
- 2 Die Bestimmungen des STCW-Übereinkommens gelten nicht für bewegliche Offshore-Einheiten ohne Eigenantrieb oder für bewegliche Offshore-Einheiten auf Station.
- 3 Bei der Prüfung angemessener Normen für die Ausbildung und die Erteilung von Befähigungszeugnissen, wenn sich die bewegliche Offshore-Einheit auf Station befindet, sollte das Registerland die entsprechenden IMO-Empfehlungen berücksichtigen. Insbesondere sollte das gesamte seemännische Personal auf beweglichen Offshore-Einheiten mit Eigenantrieb und gegebenenfalls auch auf anderen Einheiten die Anforderungen des STCW-Übereinkommens in seiner geänderten Fassung erfüllen.
- 4 Bewegliche Offshore-Einheiten in der internationalen Fahrt müssen Schiffsbesatzungszeugnisse mitführen.
- 5 Bewegliche Offshore-Einheiten auf Station unterliegen der innerstaatlichen Gesetzgebung des Küstenstaates, in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone sie betrieben werden. Diese Küstenstaaten sollten ebenfalls die entsprechenden IMO-Empfehlungen berücksichtigen und keine höheren Normen für bewegliche Offshore-Einheiten, die in anderen Ländern registriert sind, vorschreiben als die Normen, die für in dem jeweiligen Land registrierte bewegliche Offshore-Einheiten gelten, und
- 6 Das gesamte an Bord einer beweglichen Offshore-Einheit beschäftigte Fachpersonal (ob mit oder ohne Eigenantrieb) sollte eine angemessene Einarbeitung und eine Sicherheitsgrundausbildung gemäß den entsprechenden IMO-Empfehlungen erhalten.“

2 Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens und andere Betroffene werden um Kenntnisnahme und entsprechende weitere Veranlassung gebeten.

Internationale Seeschiffahrts-Organisation

STCW6./Circ.6
6. Juni 2003

**INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN VON 1978
ÜBER NORMEN FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG
VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN
WACHDIENST VON SEELEUTEN
ÄNDERUNGEN ZU TEIL B DES CODES FÜR DIE
AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN
UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN (STCW-CODE)**

1 Auf seiner 77. Sitzung (28. Mai bis 6. Juni 2003) nahm der Schiffssicherheitsausschuss folgende Änderungen zu Teil B des STCW-Codes an:

- 2 Der folgende neue Abschnitt B-V/3 wird eingefügt:
„Abschnitt B-V/3

**ANLEITUNG BEZÜGLICH DER AUSBILDUNG VON
SEELEUTEN AUF GROSSEN FAHRGASTSCHIFFEN**

FORTBILDUNG IN BRANDBEKÄMPFUNG

1. Für Offiziere und Besatzung auf großen Fahrgast-schiffen sollten zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Schwierigkeiten der Brandbekämpfung einschließlich des Zugangs zu abgegrenzten Bereichen, der Vermeidung der Ausdehnung des Brandes auf angrenzende Bereiche und der Aufrechterhaltung einer hinreichenden Stabilität zu legen ist.

LECKSICHERUNG

2. Bei der Ausarbeitung der in den Abschnitten A-II/1, A-II/2 und A-III/2 aufgeführten Befähigungsnormen auf der Führungsebene zur Erlangung der erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten hinsichtlich der Lecksicherung und der Schwimmfähigkeit sollten die Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen die nachstehenden Mindestkenntnisse und praktischen Fertigkeiten hinsichtlich der Lecksicherung und der Schwimmfähigkeit auf der Führungsebene berücksichtigen:

Befähigung

Verringerung der Gefahr eines Wassereintruchs auf ein Mindestmaß und Aufrechterhaltung eines Bereitschaftszustands, um auf Notfälle, die auch die Schwimmfähigkeit des Schiffes beeinträchtigen können, zu reagieren.

Kenntnisse und praktische Fertigkeiten

Schiffsseitige Pläne und Regelungen zur Lecksicherung

Lecksicherungssysteme, Ausrüstung (Geräteschränke) und Fluchtwege in einem Notfall

Die wichtigsten Punkte bei der Aufrechterhaltung der Stabilität und der Schwimmfähigkeit

Bedeutung der Absicherung gegen Wassereintruch und Aufrechterhaltung der wasserdichten Begrenzungen

Maßnahmen, die an Bord von Schiffen bei einer Explosion, Strandung, Kollision oder einem Brand zu treffen sind

Verfahren zur Lecksicherung entsprechend der an Bord befindlichen Ausrüstung der Lenzanlagen und -pumpen

Methoden zum Nachweis der Befähigung

Bewertung der Kenntnisse, die durch Teilnahme an einem zugelassenen Lehrgang oder einer zugelassenen Ausbildung während des Dienstes oder sonstigen zugelassenen Ausbildungsverfahren erworben wurden

Kriterien zur Bewertung der Befähigung

Erste Maßnahmen, die bei Feststellung eines Notfalls getroffen werden, stimmen mit anerkannten Praktiken und Verfahren überein

Maßnahmen, die beim Erkennen des Notsignals getroffen werden, entsprechen dem angezeigten Notfall und sind in Übereinstimmung mit den gängigen Schiffsverfahren“

- 3 Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens und andere Betroffene werden um Kenntnisnahme und entsprechende weitere Veranlassung gebeten.

Internationale Seeschiffahrts-Organisation

STCW6./Circ.7
20. Mai 2005

**INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN VON 1978
ÜBER NORMEN FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG
VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN
WACHDIENST VON SEELEUTEN**

**ÄNDERUNGEN ZU TEIL B DES CODES FÜR DIE
AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST
VON SEELEUTEN (STCW-CODE)**

1 Auf seiner 80. Sitzung (11. bis 20. Mai 2005) nahm der Schiffssicherheitsausschuss die in der Anlage enthaltenen Änderungen zu Teil B des STCW-Codes bezüglich der Verwaltung der Betriebsmittel im Maschinenraum an.

2 Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens und andere Betroffene werden um Kenntnisnahme der in der Anlage enthaltenen Änderungen und entsprechende weitere Veranlassung gebeten.

ANLAGE

**INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN VON 1978
ÜBER NORMEN FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG
VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN
WACHDIENST VON SEELEUTEN**

**ÄNDERUNGEN ZU TEIL B DES CODES FÜR DIE
AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST
VON SEELEUTEN (STCW-CODE)**

TEIL B

**EMPFOHLENE ANLEITUNG BEZÜGLICH DER
BESTIMMUNGEN DES STCW-ÜBEREINKOMMENS
UND SEINER ANLAGE**

Abschnitt B-VIII/2 – Anleitung bezüglich der Anordnungen und der zu beachtenden Grundsätze für den Wachdienst

Teil 3-2 – Anleitungen für den Maschinenwachdienst

- 1 Der folgende Untertitel „Verwaltung der Betriebsmittel im Maschinenraum“ und die Absätze 8-1 und 8-2 werden nach Absatz 8 eingefügt:

„Verwaltung der Betriebsmittel im Maschinenraum

8-1 Die Unternehmen sollten Anleitungen über ordnungsgemäße Verfahren im Maschinenraum herausgeben und die Verwendung von Prüflisten, die auf jedes Schiff abgestimmt sind, fördern, wobei nationale und internationale Anleitungen zu berücksichtigen sind.

8-2 Die Unternehmen sollten ebenfalls auf jedem Schiff Anleitungen ausgeben für die Leiter der Maschinenanlage und die technischen Wachoffiziere, sowohl bei besetzten wie auch bei unbesetzten Maschinenräumen, bezüglich der Notwendigkeit der ständigen Bewertung der Zuteilung und des Einsatzes der Betriebsmittel der Maschinenwache auf der Grundlage der Verwaltungsgrundsätze für die Betriebsmittel im Maschinenraum, wobei es sich beispielsweise um Folgende handeln kann:

- .1 eine ausreichende Anzahl befähigter Einzelpersonen sollte Wache gehen, um dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Aufgaben wirksam wahrgenommen werden können;
- .2 alle Mitglieder der Maschinenwache sollten ausreichend befähigt und diensttüchtig sein, um ihre Aufgaben wirkungsvoll und wirksam wahrzunehmen und der technische Wachoffizier sollte allen Einschränkungen in der Befähigung oder Diensttüchtigkeit der zur Verfügung stehenden Einzelpersonen Rechnung tragen, wenn er Entscheidungen im Hinblick auf die Schiffstechnik und den Schiffsbetrieb trifft;
- .3 dem jeweils Betroffenen sollten die Aufgaben klar und eindeutig zugewiesen werden, und die Betroffenen sollten bestätigen, dass sie ihre Verantwortlichkeiten verstehen;
- .4 die Aufgaben sollten in einer klaren Reihenfolge der Prioritäten erfüllt werden;
- .5 keinem Mitglied der Maschinenwache sollten mehr Pflichten oder schwierigere Aufgaben zugewiesen werden, als er wirksam ausführen kann;
- .6 die betreffenden Einzelpersonen sollten jederzeit an den Orten eingesetzt werden, an denen sie ihre Aufgaben am wirksamsten und wirkungsvollsten erfüllen können, und je nach den Umständen sollten sie für eine Arbeit an anderen Einsatzplätzen eingeteilt werden;
- .7 die Mitglieder der Maschinenwache sollten nicht für andere Aufgaben oder Ein-

- satzorte eingeteilt werden, bis der technische Wachoffizier die Gewissheit hat, dass eine Neueinteilung wirksam und wirkungsvoll erfolgen kann;
- .8 Geräte und Ausrüstung, die für eine wirksame Wahrnehmung der Pflichten als notwendig erachtet werden, sollten den betreffenden Mitgliedern der Maschinenwache ohne weiteres zugänglich sein;
 - .9 die Nachrichtenübermittlung zwischen den Mitgliedern der Maschinenwache sowie zwischen den Mitgliedern der Maschinenwache und denjenigen der nautischen Wache sollte klar, unverzüglich, zuverlässig und jeweils sachbezogen erfolgen;
 - .10 unwesentliche Tätigkeiten und Ablenkung sollten vermieden oder abgestellt werden;
 - .11 sämtliche Anlagen im Maschinenraum sollten ordnungsgemäß funktionieren; ist dies nicht der Fall, sollte der technische Wachoffizier jede Funktionsstörung oder jede Betriebsstörung aufgrund von Wartungsarbeiten, die zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden, berücksichtigen, die bei der Festlegung der betrieblichen Entscheidung eine Rolle spielen könnte;
 - .12 sämtliche wesentlichen Informationen sollten zusammengetragen, bearbeitet und interpretiert und allen ohne weiteres zugänglich gemacht werden, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen;
 - .13 unwesentliche Gegenstände sollten nicht so abgestellt werden, dass sie die Betriebsabläufe im Maschinenraum behindern;
 - .14 die Mitglieder der Maschinenwache sollten jederzeit bereit sein, wirksam und wirkungsvoll auf veränderte Umstände zu reagieren;
 - .15 die klare und wirksame Datenüberwachung, um mögliche Bereiche in Anlagen oder Systemen zu ermitteln, die Anlass zur Besorgnis geben könnten, sollte sichergestellt werden, um Ausfälle, Unfälle oder Vorfälle zu vermeiden und
 - .16 wirkungsvolle Verfahren zur Gegenprobe von Informationen, Angaben oder Hinweisen sollten erarbeitet werden, um die Notwendigkeit zu umgehen, sich ganz auf eine bestimmte Art von Ausrüstung, Systemen oder Bauteilen verlassen zu müssen.“

Internationale Seeschiffahrts-Organisation

STCW6./Circ.8
1. Januar 2006

**INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN VON 1978
ÜBER NORMEN FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN
IN SEINER GEÄNDERTEN FASSUNG
ÄNDERUNGEN ZU TEIL B DES CODES FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN (STCW-CODE)**

Auf seiner 77. Sitzung (28. Mai bis 6. Juni 2003) nahm der Schiffssicherheitsausschuss folgende Änderungen zu Teil B des STCW-Codes an.

- .1 In Abschnitt B-I/2, Absatz 1 wird der Ausdruck „1995“ in der Überschrift des Vermerks gestrichen;
- .2 In Abschnitt B-I/2, Absatz 2 und Absatz 3 wird der Ausdruck „1995“ in der Überschrift des Vermerks gestrichen.

Internationale Seeschiffahrts-Organisation

STCW6./Circ.9
22. Mai 2006

ÄNDERUNGEN ZU TEIL B DES CODES FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN (STCW-CODE)

- 1 Auf seiner 81. Sitzung (10. bis 19. Mai 2006) nahm der Schiffssicherheitsausschuss die in der Anlage enthaltenen Änderungen zu Teil B des STCW-Codes bezüglich der Ausbildung von Schiffssicherheitsoffizieren an.
- 2 Nach der Annahme von Änderungen zum STCW-Übereinkommen und Teil A des STCW-Codes bezüglich der Ausbildung und der Erteilung von Befähigungsnachweisen für Schiffssicherheitsoffiziere durch Entschlüsse MSC.203(81) und MSC.209(81) beschloss der Ausschuss, dass die Änderungen zu Teil B des STCW-Codes am gleichen Tag, nämlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten.
- 3 Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens und andere Betroffene werden um Kenntnisnahme der in der Anlage enthaltenen Änderungen und entsprechende Veranlassung gebeten.

ANLAGE

ÄNDERUNGEN ZU TEIL B DES CODES FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN (STCW-CODE)

TEIL B

Empfohlene Anleitung bezüglich der Bestimmungen des STCW-Übereinkommens und seiner Anlage

Kapitel VI

Anleitung bezüglich Notfälle, beruflicher Sicherheit, medizinischer Fürsorge und Überlebensmaßnahmen

1 Die Überschrift von Kapitel VI wird wie folgt gefasst:
„Anleitung bezüglich Notfälle, beruflicher Sicherheit, Gefahrenabwehr, medizinischer Fürsorge und Überlebensmaßnahmen“

2 Der folgende Abschnitt B-VI/5 wird nach B-VI/4 angefügt:

„ Abschnitt B-VI/5

Anleitung bezüglich der Ausbildung und der Erteilung von Befähigungsnachweisen für Schiffssicherheitsoffiziere

1 Die Ausbildung sollte den Bestimmungen des ISPS-Codes und des SOLAS-Übereinkommens in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen*

2 Bei Abschluss der Ausbildung sollte ein Schiffssicherheitsoffizier über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, um Mitteilungen, die für die Sicherheit des Schiffes und der Hafenanlagen von Bedeutung sind, richtig auszulegen und weiterzugeben.

3 Bei außergewöhnlicher Dringlichkeit, wenn der Inhaber eines Befähigungsnachweises als Schiffssicherheitsoffizier zeitweise nicht verfügbar ist, kann es die Verwaltung einem Seemann, der mit speziellen Sicherheitsaufgaben und -verantwortlichkeiten betraut ist und sich mit dem Schiffssicherheitsplan auskennt, gestatten, als Schiffssicherheitsoffizier zu fungieren und bis zum nächsten Anlaufhafen oder für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen, je nachdem wie lange es erforderlich ist, alle Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Schiffssicherheitsoffiziers wahrzunehmen. Das Unternehmen sollte sobald wie möglich die zuständigen Behörden des nächsten Anlaufhafens oder der nächsten Häfen über die getroffenen Regelungen unterrichten.“

Abschnitt B-I/14

Anleitung bezüglich der Verantwortlichkeiten von Unternehmen und empfohlene Verantwortlichkeiten von Kapitänen und Besatzungsmitgliedern

2 In Abschnitt B-I/14 werden die folgenden Wörter am Ende des Absatzes 1 angefügt:

„Die Unternehmen sollten ebenfalls dafür Sorge tragen, dass:

.1 alle Seeleute auf einem Schiff, das mit Frei-Fall-Rettungsbooten ausgestattet ist, einen Einführungskurs für das Besteigen und Aussetzen dieser Rettungsboote erhalten.

.2 vor dem Anmustern auf einem Schiff Seeleute, die der Bedienungsmannschaft eines Frei-Fall-Rettungsboots zugewiesen wurden, sich einer entsprechenden Ausbildung bezüglich des Besteigens, des Aussetzens und des Wiedereinholens solcher Rettungsboote, einschließlich der Teilnahme an mindestens einer Übung des Aussetzens im freien Fall, unterzogen haben.“

3 Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens und andere Betroffene werden um Kenntnisnahme und entsprechende weitere Veranlassung gebeten.

(VkBl. 2007 S. 647)

Internationale Seeschiffahrts-Organisation

STCW6./Circ.10
22. Mai 2006

**ÄNDERUNGEN ZU TEIL B DES CODES FÜR DIE
AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST
VON SEELEUTEN (STCW-CODE)**

1 Auf seiner 81. Sitzung (10. bis 19. Mai 2006) nahm der Schiffssicherheitsausschuss folgende Änderungen zu Teil B des STCW-Codes an:

* IMO-Musterkurs 3.19 – der Schiffssicherheitsoffizier kann bei der Vorbereitung von Kursen mitwirken.